



## Richtlinie über die Datennutzung durch den Ersten Bürgermeister der Gemeinde W e ß l i n g

### I. Allgemeines

Die Gemeinde Weißling benötigt für Gratulationen, Beileidsbekundungen, Einladungen zu gemeindlichen Feiern etc. von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten. Wahrgenommen werden die Repräsentationsaufgaben durch den Ersten Bürgermeister oder in Vertretung durch Mitglieder des Gemeinderates.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Weißling folgende Richtlinien:

#### 1. Gratulationen

- 1.1 Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Weißling spricht regelmäßig Glückwünsche bei folgenden Anlässen aus:
  - a) zur Geburt jeden Kindes, dessen Eltern in Weißling wohnhaft sind
  - b) zum 75. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag
  - c) ab dem 90. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag
  - d) zum 50. und 60. Ehejubiläum
  - e) zum 70. Ehejubiläum und jedem fünften weiteren Ehejubiläumsjahr(Buchst. b) - f) vgl. § 50 Abs. 2 BMG; Erweiterung der Gratulationsanlässe)
- 1.2 Die Gratulationen können im Einverständnis des Jubilars mit einem Ständchen der Weißlinger Blasmusik bzw. der Hochberghäuser Blasmusik umrahmt werden.
- 1.3 Den Beschäftigten, Rentnern / Pensionisten sowie aktiven und ausgeschiedenen Gemeinderäten/innen der Gemeinde Weißling spricht der Erste Bürgermeister der Gemeinde Weißling zum jährlichen Geburtstag Glückwünsche aus.

#### 2. Todesfälle

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Weißling kann für Verstorbene, die langjährig in der Gemeinde ansässig waren ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene, die sich durch besondere Verdienste für die Gemeinde ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden.

Als besondere Verdienste gelten insbesondere Ehrenamt, Bürgermedaillienträger/in, Ehrenbürger etc.



### 3. Einladungen

Der Erste Bürgermeister stellt für besondere Feierlichkeiten insbesondere für Jubiläum, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeug etc.), Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie Preisverleihungen und Anerkennungen initiiert durch die Gemeinde Weißling und das Landratsamt Starnberg, Einladungen aus.

Ebenso werden Einladungen für Veranstaltungen wie Neubürgertreffen, Seniorentreffen u.ä. erstellt.

### 4. Weihnachtsgrüße

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Weißling spricht jährlich seine Weihnachtsgrüße an Ehrenamtliche Helfer, Vereine, Landräte, Bürgermeister des Landkreises, Firmen, etc. aus.

## II. Datennutzung

1. Die Datennutzung durch den Ersten Bürgermeister richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation bzw. die Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung durch den Ersten Bürgermeister nicht wünscht.

2. Die Datennutzung nach II. 1. gilt auch für Presseveröffentlichung/-mitteilungen für die unter I. 1. bis 3. genannten Punkte.

## II. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Weißling vorbehalten. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.19 in Kraft.

Weißling, den 23. Januar 2019

Michael Muther  
Erster Bürgermeister